

**Richtlinie zur Prävention
und Intervention
bei sexualisierter Gewalt**

Inhalt

..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 0 Präambel	1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt	2
§ 4 Prävention	3
§ 5 Maßnahmen und Sanktionen	4
§ 6 Beratungsstellen	5
§ 7 Inkrafttreten	7
Selbstverpflichtung	8

§ 0 Präambel

Aus der Überzeugung eines christlichen Menschenbildes erwächst die Verantwortung und der Auftrag, die Menschen im Wirkungskreis der CVJM-Hochschule vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die sexuelle Selbstbestimmung zu wahren.

Die besondere Form des gemeinsamen Lebens, Lernens und Glaubens an der CVJM-Hochschule eröffnet zahlreiche Lernfelder, verschiedene Möglichkeiten der Gemeinschaft und bringt intensive Beziehungen mit sich. Gerade diese Lebensform leistet einen erheblichen Beitrag zur Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung, konstruktiven zwischenmenschlichen Beziehungen und einem positiven Arbeits- und Lernumfeld. Damit die CVJM-Hochschule ein sicherer Ort für alle Menschen innerhalb ihres Wirkungskreises ist, bedarf es transparenter Regeln des Umgangs miteinander, die auch die Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt einschließen.

Grundlegend orientieren sich alle Mitglieder der CVJM-Hochschule am Leitbild¹ der CVJM-Hochschule und an den Vereinbarungen der Campuskultur² zum Zusammenleben innerhalb der Campusgemeinschaft. Insbesondere anknüpfend an die Punkte RESPEKT und VERANTWORTUNG setzt sich die CVJM-Hochschule für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin.

¹ www.cvjm-hochschule.de/leitbild

² www.cvjm-hochschule.de/campuskultur

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Die vorliegende Richtlinie hat zum Ziel, grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu regeln und gibt situationsspezifische Handlungsorientierung.
2. Die vorliegende Richtlinie gilt für Mitglieder der CVJM-Hochschule. Mitglieder sind alle in einem Dienstverhältnis mit der CVJM-Hochschule stehenden Personen, sowie alle eingeschriebenen Studierenden in ihren unterschiedlichen Rollen und Machtverhältnissen. Das schließt externe, nebenamtliche Lehrbeauftragte ebenfalls mit ein.

§ 2 Grundsätze

1. In Bezug auf unseren Umgang miteinander orientieren wir uns an der Campuskultur der CVJM-Hochschule.
2. Jegliche Formen von Abhängigkeitsverhältnissen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitenden ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere, sexuell bestimmte grenzüberschreitende Wünsche missbraucht werden. Das ist mit dem Schutzauftrag des CVJM unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).
3. Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (grenzachtendes Verhalten, Abstandsgebot).
4. Mitarbeitende bauen keine privaten Freundschaften zu Studierenden auf. Ausnahmen sind möglich, sofern die Kontakte nicht über die CVJM-Hochschule entstanden sind. In solchen Fällen sind die Verbindungen der Hochschulleitung transparent zu machen und Interessierten offen zu legen.
5. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt, sofern sie nicht im Rahmen des Konzeptes des gemeinsamen Lebens und Lernens von studentischer Seite explizit gewünscht wird (z.B. Homebases, Einladungen zu WG-Abenden).
6. Als christliche Hochschule umfasst das Hochschul-Konzept originär auch Angebote der christlichen Glaubenspraxis, wie etwa Gottesdienste, Andachten oder Seelsorge. Dies bietet den Raum für geistliche Hierarchie- und Machtgefälle, innerhalb derer geistliche Autorität missbraucht und geistlich begründete sexualisierte Gewalt ausgeübt werden könnte. Die Mitglieder der CVJM-Hochschule tolerieren keinerlei Missbrauch geistlicher Autorität. Dies schließt insbesondere geistlichen Missbrauch in Verbindung mit sexualisierter Gewalt ein.
7. Die CVJM-Hochschule ermutigt alle betroffenen Personen nachdrücklich, sexualisierte Gewalt in jeglicher Form zu benennen, und sich im Bedarfsfall mit den entsprechenden Ansprechstellen (siehe § 6) in Verbindung zu setzen.

§ 3 Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

1. Eine Verhaltensweise sexualisierter Gewalt ist, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die oder der Beschuldigte für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 201a Abs. 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

2. Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
3. Unangemessene Verhaltensweisen sind ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, welches die Grenze zur sexualisierten Gewalt im Sinne von Absatz 1 bis 3 nicht überschreitet, aber mit dem Abstinenz- und Abstandsgebot (§2), einer Kultur des Respekts und der Grenzachtung unvereinbar ist.

§ 4 Prävention

Die Leitung der CVJM-Hochschule ergreift folgende präventive Maßnahmen:

- a. Das Schutzkonzept ist Bestandteil eines jeden Personal- und Bewerbungsgesprächs.
- b. Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss zu Dienstbeginn vorgelegt werden.
- c. Hauptamtliche Mitarbeitende unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen ihres das Dienstverhältnis begründenden Vertrags.
- d. Nebenamtlich Mitarbeitende und Honorarkräfte unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen ihrer Honorarverträge.
- e. Studierende unterzeichnen im Rahmen des Studienvertrages die Selbstverpflichtungserklärung.
- f. Leitungsgremien setzen sich regelmäßig mit dem Thema der sexualisierten Gewalt auseinander, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern.
- g. Das Schutzkonzept wird bei infrastrukturellen, organisatorischen und administrativen Änderungen berücksichtigt.
- h. Die Leitung der CVJM-Hochschule veröffentlicht die Campuskultur und sorgt für deren regelmäßige Überarbeitung.
- i. Die Leitung der CVJM-Hochschule veröffentlicht die Richtlinie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und weist ihre Mitglieder an, den daraus resultierenden Rechten und Pflichten nachzukommen.
- j. Die Hochschulleitung stößt eine mindestens jährliche Auseinandersetzung mit den Themen Nähe-Distanz-Verhalten, grenzachtende Kommunikation sowie Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Rahmen der Lehre und/oder innerhalb des Gesamtkonzeptes des gemeinsamen Lebens, Lernens und Glaubens an. Im Rahmen der Gesamtkonferenzen wird das Schutzkonzept mindestens jährlich thematisiert.
- k. Die Hochschulleitung ruft im Sinne einer Sensibilisierung alle Mitglieder der CVJM-Hochschule dazu auf, bei Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt betroffenen Personen in ihrem Umfeld beizustehen, Betroffene ernst zu nehmen und sie je nach eigenem Wunsch zu einer Meldung bzw. einer Anzeige des Vorfalls zu ermutigen.
- l. Die Hochschulleitung beruft Mitglieder in die AG Schutzkonzept. Die AG Schutzkonzept trifft sich mindestens halbjährlich zur Überprüfung und Verbesserung des Schutzkonzeptes. Zur AG Schutzkonzept gehören die Campus-Seelsorgenden, der*die Rektor*in, eine Person aus der Studiengangsleitung des Präsenzstudiengangs, ein Mitglied der DIVA, sowie eine vom AstA zu benennende studentische Vertretung.
 - i. Die AG Schutzkonzept erstellt und überprüft in jährlichen Abständen eine Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern.
 - ii. Die AG Schutzkonzept erstellt Handlungs- und Notfallpläne.

- iii. Die AG Schutzkonzept arbeitet anlassbezogen Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt auf (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- m. Die Hochschulleitung verantwortet sich dem Aufsichtsrat der CVJM Bildungswerk gGmbH hinsichtlich der Belange des Schutzkonzeptes auch in Bezug auf ihre eigene Person und Amtsführung.

§ 5 Maßnahmen und Sanktionen

1. Betroffene von sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf
 - a. Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt
 - b. Recht auf Anonymität; sie können sich in Beratungssituationen von anderen vertreten lassen.
 - c. angemessene Unterstützung in einem akuten Verdachtsfall gemäß des Notfall- und Interventionsplans der CVJM-Hochschule. Dazu gehören die Unterstützung bei der Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung, Information über eine zeitnahe medizinische Abklärung sowie Unterstützung bei der Suche nach juristischer und/oder psychologischer Beratung.
 - d. Geregelte und öffentlich bekanntgemachte Beschwerdewege und Gehör; das schließt auch die Klärung eines Verdachts (Clearing/Entscheidungsbaum) ein.
2. Maßnahmen und Sanktionen seitens der CVJM-Hochschule ergeben sich aus dem Notfall- und Interventionsplan. Sie sind von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position der beschuldigten Person abhängig. Hierzu gehören beispielsweise:
 - a. Dienstgespräch,
 - b. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - c. schriftliche Abmahnung,
 - d. fristgerechte oder fristlose Kündigung,
 - e. Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
 - f. Entzug eines Lehrauftrages,
 - g. Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
 - h. Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen der CVJM-Hochschule,
 - i. Hausverbot,
 - j. Strafanzeige durch die Hochschule,
 - k. Exmatrikulation.
3. Unabhängig von getroffenen Maßnahmen muss im Einzelfall geprüft werden, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Anwendung von sexualisierter Gewalt zu treffen sind.
4. Die*den Beschuldigte*n betreffend muss die Unschuldsvermutung bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts angenommen werden. Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung.
5. Die Anzeige einer Straftat wird nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person erstattet. Für die Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung ist es ggf. wichtig, möglichst zeitnah zum Vorfall eine medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Außerdem wird empfohlen, juristische Beratung und psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die CVJM-Hochschule sichert ihre Unterstützung bei der Suche nach dafür geeigneten Personen zu.

6. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt werden durch die AG Schutzkonzept aufgearbeitet, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

§ 6 Beratungsstellen

1. Betroffene Personen werden nachdrücklich ermutigt, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt zur Wehr zu setzen und von ihrem Recht Gebrauch zu machen, sich an eine zuständige Stelle, wie sie in § 6 Abs. 6 und 7 benannt sind, außerhalb oder innerhalb der CVJM-Hochschule zu wenden um Hilfe zu erhalten, wenn sie sich sexualisierter Gewalt ausgesetzt fühlen bzw. erfahren haben oder Zeug*innen geworden sind.
2. Aufgaben dieser Ansprechpersonen sind u. a.:
 - a. Den Betroffenen eine Möglichkeit zur Aussprache und Beratung zu bieten,
 - b. sie über mögliche Handlungsoptionen zu informieren,
 - c. falls von der betroffenen Person erwünscht, Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.Sollte die angesprochene Stelle dazu nicht in der Lage sein, kann die betroffene Person an eine andere Stelle weiterverwiesen werden.
3. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs hat die betroffene Person das Recht auf Anonymität oder kann sich im Bedarfsfall von einer Person ihres Vertrauens vertreten lassen.
4. Folgende mögliche Anlaufstellen können **außerhalb** der CVJM-Hochschule genutzt werden:
 - a. Grundsätzlich arbeitet die CVJM-Hochschule eng mit der Beratungsstelle KASSELER H!LFE zusammen.

Beratungsstelle KASSELER H!LFE [auch Rechtsberatung]

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.
Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel
Tel. 0561-282-070
E-Mail: info@kasseler-hilfe.de
www.kasseler-hilfe.de

- b. Darüber hinaus kooperieren wir mit der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchliche Koordinatorin zum Thema sexualisierte Gewalt
Pfr.in Sabine Kresse
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Tel. 0561 9378-404
Mobil: 0151 16 75 20 77
E-Mail: sabine-kresse@ekkw.de

c. Weitere Ansprechstellen:

Regionale Ansprechstellen:

LK2 – Beratungsstelle für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt
Landgraf-Karl-Str. 2
34131 Kassel
Tel. 0561 201 545 32
E-Mail: hilfe@lk2-kassel.de
www.lk2-kassel.de

eigenMächtig e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Trans*
Obere Königsstraße 11
34117 Kassel
Tel. 0561 20 18 87 40
E-Mail: beratung@eigenmaechtig.de
www.eigenmaechtig.de

Beratungsstelle pro familia
Breitscheidstraße 7, 34119 Kassel
Tel. 05 61-7 66 19 25
E-Mail: kassel@profamilia.de
www.profamilia.de/kassel

Hilfetelefone, bundesweit gültig und schnelle Hilfe im akuten Fall:

Zentrale Anlaufstelle .help (Diakonie und EKD): 0800 5040112, www.anlaufstelle.help/
Frauenhilfetelefon: 0 800-0 116 016, www.frauennotrufe-hessen.de
Männerhilfetelefon: 0 800-123 99 00, www.maennerhilfetelefon.de

5. Bei Bedarf können sich betroffene Personen zur Beratung oder um Hilfe zu erhalten auch an Ansprechstellen **innerhalb** der CVJM-Hochschule wenden. Wer sich direkt an die CVJM-Hochschule wendet, kann mit Verschwiegenheit rechnen. Als erste Ansprechpersonen für das Thema sexualisierte Gewalt gelten für Studierende an der CVJM-Hochschule die **Campus-Seel-sorger*innen (Clearing-Stelle für Studierende)**.

Anne und Christian Besteck

CVJM-Hochschule
Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel

abesteck@cvjm-hochschule.de
cbesteck@cvjm-hochschule.de

Vertretung: Tabea Wichern

CVJM-Hochschule
Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel

Tel.: 0561 3087-539
E-Mail: wichern@cvjm-hochschule.de

Darüber hinaus können sich Studierende auch an Vertreter*innen der Diversitätsallianz der CVJM-Hochschule (DIVA) wenden:

Pascal Vach

vach@cvjm-hochschule.de

Lilija Willer-Wiebe

Willer-wiebe@cvjm-hochschule.de

Mitarbeitende können sich an folgende Stellen innerhalb der Hochschule wenden:

- a. Hochschulleitung
- b. Mitarbeitendenvertretung
- c. DIVA

§7 Inkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Richtlinie wird hochschulintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.
3. Die Richtlinie wird kontinuierlich fortgeschrieben und alle drei Jahre evaluiert.

Die Richtlinie zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt an der CVJM-Hochschule wurde im Senat der CVJM-Hochschule am 13. Mai 2025 beschlossen.

SELBSTVERPFLICHTUNG

Ich habe die Richtlinie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an der CVJM-Hochschule gelesen, verstanden und werde die dort genannten Grundsätze befolgen.

Durch meine Unterschrift versichere ich, dass kein Verfahren aufgrund einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184I, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) anhängig ist. Sollte zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Verfahren aufgrund oben genannter Paragraphen gegen mich anhängig sein, habe ich dies der Hochschulleitung in einer schriftlichen Stellungnahme anzuzeigen.

Datum, Unterschrift